

SATZUNG

Fassung 30.10.2018

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

1. Die Gesellschaft führt die Firma Westag & Getalit Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
Die Herstellung und der Vertrieb von Holzzeugnissen und Kunststoffen aller Art und den dazugehörigen Rohmaterialien, wie Harzen und Leimen, sowie von Artikeln aus Kunststoff in Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Materialien, insbesondere von Holzzeugnissen, und der Handel mit solchen Artikeln. Diese sind im Wesentlichen – Sperrholz, Schalungsplatten sowie Spezialsper Holz für alle Anwendungszwecke; – Dekorative Schichtpressstoffplatten, Postformingelemente und Mineralwerkstoffplatten; – Türen und Zargen für alle Anwendungszwecke.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Geschäfte vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen; dazu gehört die Weiterverarbeitung und der Einbau der genannten Erzeugnisse sowie die Verwertung von Holzabfallprodukten einschließlich der damit verbundenen Erzeugung und des Vertriebs von Energie.
4. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten sowie Unternehmen, deren Gegenstand dem der Ziffer 2 und 3 entsprechen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar dienen, im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen.

§ 2

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

2. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 3

1. Das Grundkapital beträgt € 13.708.631,04 und ist eingeteilt in 5.354.934 Stückaktien und zwar in 2.860.000 Stammaktien sowie 2.494.934 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftervermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.
2. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.
Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden.
4. Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind mit Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ausgestattet.
5. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

3. DER VORSTAND

§ 4

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 5

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

4. DER AUFSICHTSRAT

§ 6

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

§ 7

Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festsetzen und ihnen – soweit dieses gesetzlich zulässig ist – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorstand neben den gesetzlich geregelten Fällen für bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 10

1. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich erfolgen, im Allgemeinen mit mindestens dreitägiger Frist.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und wenigstens zwei Drittel an der Beschlussfassung – gegebenenfalls durch schriftliche Stimmabgabe – teilnimmt, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, können ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich beauftragen, ihre schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung zu übergeben.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

6. In dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats ausnahmsweise durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Einholung der Stimmen gefasst werden.

§ 11

Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung befugt, soweit sie deren Fassung betreffen.

§ 12

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die sich für das einzelne Mitglied auf € 12.000,00 für den Vorsitzenden auf den doppelten Betrag und für dessen Stellvertreter auf den eineinhalbfachen Betrag bezieht. Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält für jede Ausschussmitgliedschaft eine zusätzliche Vergütung von 2.500,00, Mitglieder des Aufsichtsrats oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für ihre Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung.
2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen erstattet, zu denen auch die etwa anfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist.
3. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abgeschlossen; die hieraus erwachsenden Beitragslasten einschließlich der hierauf entfallenden Versicherungssteuer trägt die Gesellschaft.

5. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13

1. Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, in Orten im Umkreis von 50 km davon oder in Städten der Bundesrepublik statt, die Sitz einer Wertpapierbörse sind.
2. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.
4. Die Einberufung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 13 Ziffer 5. der Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt zu machen. Die Einberufungsfrist berechnet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
5. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.
6. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen durch das depotführende Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Der Nachweis über sich nicht in Girosammelverwahrung befindende Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des

HAUPTVERSAMMLUNG

Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

7. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
8. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden elektronischen Weg übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
9. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Absatz 1 i.V.m. § 128 Absatz 1 sowie nach § 125 Absatz 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, diese Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.

§ 14

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählt.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung

sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann dabei insbesondere schon zu Beginn, aber auch während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten und den weiteren Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache insgesamt oder die Aussprache zu einzelnen Tagungsordnungspunkten sowie für die einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

§ 15

1. In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme. Stimmrechtslose Vorzugsaktien gewähren nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein Stimmrecht; dabei gelten für das Stimmrecht der Vorzugsaktien die Bestimmungen des § 13 entsprechend.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.
3. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, sonst gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

§ 16

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jeden Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, über die Wahl des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses.

6. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt. § 19 ist in jedem Fall zu beachten.

§ 19

1. Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende von € 0,12 je Vorzugsaktie.
2. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende von € 0,12 je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.
3. Nach Ausschüttung einer Dividende von € 0,12 je Stammaktie erhalten die Vorzugsaktionäre eine nicht nachzahlbare Mehrdividende von € 0,06 je Vorzugsaktie. An einer weiteren Gewinnausschüttung nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der anteiligen Beträge am Grundkapital gleichmäßig teil.



Westag & Getalit AG

Postfach 26 29 | 33375 Rheda-Wiedenbrück | Deutschland

Tel. +49 5242 17-0 | Fax +49 5242 17-75000

www.westag-getalit.com | zentral@westag-getalit.com